

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Querfurt, Ortsteil Leimbach (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Querfurt in seiner Sitzung am 19. 3. 2009 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche erfolgt eine Heranziehung der Grundstücksfläche bei vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken lediglich in der Form, dass diese Grundstücke – sofern sie über nicht mehr als fünf Wohneinheiten verfügen – bis zur für das jeweilige Abrechnungsgebiet ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße für Wohngrundstücke, multipliziert mit dem Faktor 1,3, in voller Höhe und darüber hinaus nur mit 50 % der verbleibenden Grundstücksfläche herangezogen werden. Übergroße Wohngrundstücke mit mehr als fünf Wohneinheiten werden mit ihrer vollen Grundstücksgröße (berechnet nach § 6 Absatz 2) herangezogen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Querfurt, den 23. 3. 2009

Kunert
(Bürgermeister)

(Siegel)